



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
vom Land NRW anerkannten Prüfsachverständigen  
nach PrüfVO NRW

Verteilung per E-Mail durch die Bezirksregierung Düsseldorf, sowie  
Einstellung in den Internetauftritt

**Prüfungen an Löschanlagen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 11  
PrüfVO NRW - Prüfverordnung  
Prüfgrundsätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen Informationsschreiben vom 17. März und 3.  
November 2010 zum Umfang der zu prüfenden ortsfesten, nicht-  
selbsttätigen Feuerlöschanlagen und zur Problematik der Prüfung von  
Wandhydranten möchte ich hinsichtlich des Anhangs zur PrüfVO NRW,  
Teile E und F, jeweils in Nummer 3.2 folgendes erläuternd feststellen:

Ziel der Prüfung von Löschanlagen ist es, die Wirksamkeit und  
Betriebssicherheit für die Erfüllung der bauordnungsrechtlich gestellten  
Anforderungen festzustellen. Dazu sind auch die allgemein anerkannten  
Regeln der Technik zu beachten.

Die Prüfsachverständigen sind verantwortlich dafür, dass die von ihnen  
durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und  
hinreichend sind, um die geforderten Feststellungen zu treffen.  
Bei den Prüfungen sind dabei alle Anlagenteile zu prüfen.

Bei Löschanlagen ist in Nr. 3.2 der Teile E bzw. F des Anhangs zur  
PrüfVO NRW aufgeführt, dass der Schutz des Trinkwassers ebenfalls  
bei der Prüfung zu beachten ist.

Dabei können – wie in den eingeklammerten Ergänzungen zu  
entnehmen ist - die Wasserentnahme, Rohrtrenner, Rückstauenebene u.a.  
Sachverhalte von Bedeutung sein.

Da bauordnungsrechtlich keine zwingende Verpflichtung besteht,  
Trinkwasseranlagen oder mit Trinkwasseranlagen verbundene

29. Juli 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
X.1 - 123.09

MR Czepuck  
Telefon 0211 3843-62 26  
Fax 0211 3843-Fax  
Knut.Czepuck@MWEBBW.NR  
W.de  
Dienstgebäude  
Jürgensplatz 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Abteilungen Bauen, Wohnen  
und Verkehr  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mwebbw.nrw.de  
www.mwebbw.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und  
Energie  
Haroldstr. 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mwebbw.nrw.de  
www.mwebbw.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709, 719  
bis Haltestelle Poststraße bzw.  
Landtag/Kniebrücke

Löschanlagen ohne Abweichung von dem technischen Regelwerk zu errichten, ist insofern auch nicht zu prüfen, ob bei einer Abweichung die Anforderungen der Trinkwasserverordnung weiterhin erfüllt werden können. Jedoch ist zu prüfen, ob die eingebauten Bauprodukte ordnungsgemäß ihre bestimmungsgemäße Funktion erfüllen können. Das bedeutet, ob z.B. die Rohrtrenner bei Wasserentnahme den Durchfluss entsprechend ermöglichen und anschließend (nach der Wasserentnahme) wieder ihre Sicherheitsstellung einnehmen.

Soweit allerdings aufgrund offensichtlicher Mängel Bedenken aus gesundheitsrechtlichen Erwägungen bestehen wegen möglicher Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, sollten die Prüfsachverständigen entsprechende Hinweise in den Prüfberichten aufnehmen.

Die Bauherrinnen und Bauherren, Betreiberinnen und Betreiber sind zur ordnungsgemäßen Instandhaltung gem. § 3 Abs. 1 BauO NRW verpflichtet. Dazu ist dann unter Berücksichtigung der Hinweise in den Prüfberichten mindestens das Erforderliche zu veranlassen, dass auch die Anforderungen der Trinkwasserverordnung hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Grenzwerte erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Czepuck)